

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 370/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Herr B.,

g e g e n

die Stadt Lüneburg,
Reitende-Diener-Straße 17, 21335 Lüneburg, - 30 13 30 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Niederschlagswassergebühr,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Siebert, die Richterin am Verwaltungsgericht Sandgaard, die Richterin am Verwaltungsgericht Minnich sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsch und Staiger für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es den Schmutzwassergebührenbescheid der EON-Avacon vom 5. Oktober 2005 betrifft.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zufolge (nur noch) gegen ihre Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2005.

Vor dem 1. Januar 2005 betrieb die Beklagte zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einer einheitlichen Abwassergebühr - 1,60 EUR/m³ -, die sich aus Gebührenanteilen von Schmutz-, Regen-, Mischwasserkanalisation und Kläranlagenbetrieb zusammensetzte. Maßstab der Gebühr war insgesamt der Frischwasserverbrauch auf den zu veranlagenden Grundstücken.

Seit dem 1. Januar 2005 betreibt die Beklagte zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers und des Schmutzwassers jeweils eine selbständige zentrale öffentliche Einrichtung und erhebt aufgrund ihrer am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Abwasserabgabensatzung getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist weiterhin der Frischwasserverbrauch auf den zu veranlagenden Grundstücken, die Gebühr beträgt für die Jahre 2005 und 2006 1,16 EUR/m³ und für 2007 1,10 EUR/m³. Gebührenmaßstab der Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt. Die Gebühr beträgt für die Jahre 2005 und 2006 0,44 EUR und für 2007 0,40 EUR je Quadratmeter versiegelter Fläche.

Mit Bescheid vom 8. September 2005 zog die Beklagte die Klägerin für das Grundstück C. in D., einschließlich eines Erbbaurechts von E. am Flurstück F. (Privatstraße G.) und zu 1/15 am Flurstück H. (Gemeinschaftsgaragen) zu Niederschlagswassergebühren für die Zeit Juli bis Dezember 2005 in Höhe von 74,36 EUR heran. Dabei sah die Beklagte 338 m² als gebührenwirksame Fläche an. Mit diesem Bescheid änderte die Beklagte einen zuvor erlassenen Bescheid vom 4. Juli 2005, in dem als gebührenwirksame Fläche 280 m² ausgewiesen worden waren, die Flurstücke H. und F. waren darin nicht als einleitungswirksam berücksichtigt worden.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2005 zog die Avacon mit einem „Endabrechnungs- und Vorauszahlungsbescheid für Schmutzwassergebühr“ die Klägerin zu Schmutzwassergebühren für die Zeit vom 10. September 2004 bis zum 15. September 2005 in Höhe von 44,92 EUR heran und setzte zugleich einen monatlichen Vorauszahlungsbetrag für das Schmutzwasser fest.

Am 6. Oktober 2005 hat die Klägerin gegen ihre Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren Klage erhoben. Die gegen die Veranlagung zu Schmutzwassergebühren am 4. November 2005 zum Aktenzeichen 3 A 388/05 von der Klägerin erhobene Klage ist mit Beschluss vom 19. Dezember 2005 mit dem vorliegenden Verfahren verbunden worden.

Die Klägerin trägt vor: Sie halte den für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Gebührenmaßstab und den Gebührensatz für fehlerhaft. Es sei schon zweifelhaft, ob auch die öffentlichen Flächen bei der Ermittlung der Gebühr berücksichtigt worden seien. Auch dürfte in einer Stadt wie D. die Niederschlagshäufigkeit und die Niederschlagsmenge in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich ausfallen. Der Flächenmaßstab bei der Niederschlagswassergebühr könne allein noch keine gerechte Bemessungsgrundlage abgeben, weil das eingeleitete Niederschlagswasser nicht überall von gleicher Qualität sei. Denn das eingeleitete Niederschlagswasser auf stark befahrenen Straßen, stark frequentierten Parkplätzen, aber auch in den verkehrsreichen Straßen und Wegen in der Innenstadt sei stärker mit Verunreinigungen belastet als das Niederschlagswasser auf den Dachflächen in den Vororten der Stadt D.. Es müsse eine Aufteilung der gebührenrelevanten Flächen nach der Umweltbelastung vorgenommen werden. Bei den Parkplätzen und Marktplätzen würden schon in vielen Fällen Park- oder Standgebühren erhoben, die in Anrechnung zu bringen seien. Entsprechendes müsse für Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen gelten, denn Autofahrer zahlten mit der Mineralölsteuer noch eine gesonderte Ökosteuer. Es sei das Neutralitätsprinzip nicht gewahrt, die Aussage der Beklagten, dass mit der Niederschlagswassergebühr keine zusätzliche Gebühr erhoben werde, vielmehr die bestehende Abwassergebühr aufgeteilt werden solle, sei nicht eingehalten worden, denn aus der Abrechnung der EON-Avacon ergebe sich, dass als Maßstab für das Schmutzwasser unverändert der Wasserverbrauch gewählt worden sei. Die Niederschlagswassergebühr werde zusätzlich erhoben. Soweit die Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum ab 1. Juli 2005 erhoben werde, könne dies, wenn das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden solle, allenfalls den Charakter einer Vorauszahlung haben. Diese Forderung werde aber nicht erfüllt, weil 2005 noch nicht abgelaufen sei und daher die Höhe der aufzuteilenden Kosten noch nicht feststehe. Diese Unzulänglichkeit möge in der Vergangenheit noch hinnehmbar gewesen sein, als die Frischwasserentnahme als variable Größe noch alleiniger Aufteilungsmaßstab gewesen sei, mit der Einbeziehung feststehender Flächengrößen dürfte diese Eignung nicht mehr gegeben sein. Die verschiedenen Gebühren würden ab 1. Juli 2005 von zwei Institutionen, der Beklagten und der Avacon, unabhängig voneinander und zu unterschiedlichen Zeiten und für verschiedene Zeitabschnitte festgesetzt. Das bedinge zumindest, dass die Gebührenfestsetzungen und deren Zeiträume einvernehmlich und aufeinander abgestimmt vorgenommen werden müssten. Die im Rahmen der Ermittlung der einleitenden Flächen ausgegebenen

Erfassungsblätter wiesen Mängel auf, denn insbesondere bei den Dachflächen dürften die angegebenen Flächen für die Eigentümer oder die dinglich Nutzungsberechtigten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten überprüfbar sein. Die Gebühr sei im Übrigen unrichtig berechnet, denn die gebührenrelevante Grundstücksfläche betrage lediglich 336 m².

Mit Bescheid vom 22. November 2005 hat die Beklagte die Niederschlagswassergebühr neu auf 73,92 EUR festgesetzt, sie hat der Neuberechnung eine gebührenrelevante Grundstücksfläche von 336 m² zugrunde gelegt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Aufhebung der von der Avacon berechneten Schmutzwassergebühr werde nicht weiter beantragt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. September 2005 in der Fassung des Bescheides vom 22. November 2005 (Niederschlagswassergebühren) aufzuheben, soweit die Festsetzung in dem Bescheid eine angemessene Gebührenhöhe übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr für das Grundstück der Klägerin sei satzungsgemäß und rechtmäßig erfolgt. Da der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren gestiegen sei, habe sie, die Beklagte, die Gebührenstruktur neu ordnen müssen. Dabei sei nicht eine neue Gebühr eingeführt worden, vielmehr sei die bereits bestehende Abwassergebühr nach Schmutz- und Regenwasserbeseitigung aufgeteilt worden, so dass nun eine getrennte Gebühr zu entrichten sei. Ziel der Einführung der getrennten Gebühr sei es gewesen, die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung auf die beiden Entsorgungswege für die Niederschlagswasserentsorgung und Schmutzwasserentsorgung sachgerecht zu verteilen, ohne dass auf die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen eine höhere Gebührenlast falle. Das Aufsplitten von Abwasser und Niederschlagswasser habe sein Sinn darin, dass z.B. ein Supermarkt wie etwa Aldi oder Lidl bisher nur für die vorhandene Personaltoilette und das Waschbecken abwassergebührenpflichtig gewesen sei. Das Regenwasser der zugehörigen Dachfläche sei jedoch von der Allgemeinheit mitbezahlt worden. Dies sei nun umgestellt worden. Bei der erfolgten Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen im Rahmen der Erstellung der Gebührenkalkulation seien auch die öffentlichen Flächen erfasst worden. Die mit Wirkung ab 1. Juli 2005 beschlossene Änderungssatzung sei so

gefasst, dass nach der Kalkulation auf die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine höhere Gebührenlast entfalle. Die Niederschlagswassergebühr sei nach dem Flächenmaßstab - 0,44 EUR/m² - und die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab - 1,16 EUR/m³ - an die Stelle der bis dahin geltenden einheitlichen Abwassergebühr aufgrund einer Mischkalkulation - 1,60 EUR/m³ (nach dem Frischwassermaßstab) - getreten. Der für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr zugrundeliegende Frischwasserverbrauch sei ein in rechtlicher Hinsicht zulässiger, der Wirklichkeit nahekommender Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die zeitanteilige Berücksichtigung von Gebührenveränderungen im Laufe eines Erhebungszeitraumes sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit die Klägerin eine Aufhebung des Bescheides der EON-Avacon vom 5. Oktober 2005 nicht mehr begehrt, ist das Verfahren einzustellen.

II. Im Übrigen (Veranlagung der Klägerin zu Niederschlagswassergebühren) ist die Klage zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. September 2005 in der Fassung des Bescheides vom 22. November 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Klägerin zu Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2005 ist die Satzung der Beklagten über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23. Februar 1984 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27. April 2005 - AAS - i.V.m. der Satzung der Beklagten über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt D. (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27. November 1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2004 - AS -.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Satzungen und des in der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung festgesetzten Gebührensatzes bestehen nicht.

a) Die Entscheidung der Beklagten, die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung zu führen, ist nicht fehlerhaft. Die Beklagte hat das ihr insoweit zustehende Organisationsermessen nicht überschritten. Vielmehr wäre das Festhalten an der Zusammenfassung der Schmutzwasserentsorgung und der Niederschlagswasserentsorgung zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung der teils im Mischsystem (6 % oder 27,5 km der Kanäle), teils im Trennsystem (49 % oder 220 km Schmutzwasserkanäle, 45 % oder 205 km Regenwasserkanäle) betriebenen Abwasserentsorgung rechtlich bedenklich gewesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Berechnung der Abwassergebühr insgesamt nach dem Frischwasserverbrauch richtete.

Schließen bei im Mischsystem betriebenen Abwasseranlagen die Abwassergebühren auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein, verstößt der Frischwassermaßstab dann nicht gegen den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung abzüglich des von der Gemeinde zu übernehmenden Straßenentwässerungskostenanteils nur geringfügig sind; letzteres ist der Fall, wenn der Niederschlagswasserkostenanteil der angeschlossenen Grundstücke 12 % der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser) nicht übersteigt (BVerwG, Beschl. v. 27.10.1998 - 8 B 137.98 -; Beschl. v. 25.03.1985 - 8 B 11.84 -, KStZ 1985, 129; Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand: September 2006, § 6 Rdnr. 758). Die alleinige Verwendung des Frischwassermaßstabes setzt bei im Trennsystem betriebenen Abwasseranlagen, unabhängig von der 12 %-Kostengrenze, die rechtliche Zusammenfassung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung voraus, was nur dann zulässig ist, wenn die Einzugsbereiche beider Abwasserarten (im Wesentlichen) deckungsgleich sind (vgl. Lichtenfeld in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rdnr. 758a).

Im Entsorgungsgebiet der Beklagten betrug der Kostenanteil der Niederschlagswasserentsorgung bereits ca. 20 %, wie aus einer Vorlage der Verwaltung für die Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Rates vom 3. Februar 2003 hervorgeht. In dieser Vorlage wird zudem ausgeführt, dass das Entsorgungsgebiet für Regen- und Schmutzwasser nicht identisch sei. Dies treffe z.B. auf die 1974 eingemeindeten Ortsteile zu. Die einzelnen Grundstücke würden überwiegend nicht über die Regenkanalisation entwässert. Nach Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahr 1992 würden zudem in Neubaugebieten die Grundstücke, auf denen der Untergrund eine Versickerung zulasse, nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Die getrennte Gebührenerhebung erscheint darüber hinaus sachgerecht, um das unterschiedliche Einleiterverhalten angemessen zu erfassen. Grundstücken mit hohem Frischwasserverbrauch und geringer Versiegelung (Mehrfamilienhäuser auf großem Gartengrundstück) stehen Grundstücke mit geringem Wasserverbrauch und hoher Niederschlagswassereinleitung gegenüber (Supermärkte mit nur einer Mitarbeitertoilette, aber einer durch das Verkaufsgebäude und die Parkplätze erheblich versiegelten Fläche).

b) Es ist nicht zu beanstanden, dass die Niederschlagswasserbeseitigung als eigenständige öffentliche Einrichtung geführt wird, obwohl, wie bereits oben angeführt, teilweise ein Mischsystem, teilweise ein Trennsystem besteht. Auch technisch selbständige Entwässerungssysteme im Trennsystem einerseits und im Mischsystem andererseits können rechtlich zu einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, sofern dem nicht grundlegende Unterschiede in den Klärergebnissen der einzelnen Systeme entgegenstehen (Nds. OVG, Urt. v. 23.08.1989 - 9 L 153/89 - NST-N 1989, 358). Hat eine Gemeinde Trennkanalisation und Mischkanalisation zulässigerweise zu einer rechtlichen Einrichtungseinheit zusammengefasst, ist sie berechtigt - und grundsätzlich verpflichtet - unterschiedliche Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Schmutz- und der Oberflächenwasserentwässerung der Grundstücke festzulegen. Werden die Abwässer im Entsorgungsgebiet - teils im Misch-, teils im Trennsystem - gereinigt, kann die Rechtmäßigkeit der rechtlichen Einrichtungseinheit und der daraus folgenden einheitlichen Gebührensätze nicht damit in Frage gestellt werden, dass durch die Benutzung der technisch-selbständigen Entsorgungssysteme unterschiedliche Kosten entstehen, denn sowohl das Äquivalenzprinzip als auch der Gleichheitssatz erfordern keine Gebührenbemessungen nach dem Maße durch die jeweilige Benutzung verursachter Kosten (Lichtenfeld in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rdnr. 708; Urt. der Kammer v. 15.07.2003 - 3 A 61/01; bestätigt vom Nds. OVG durch Beschluss vom 29.10.2003 - 9 LA 269/03 -). Hier kommt noch hinzu, dass lediglich 6 % der Niederschlagswasserentwässerung im Mischsystem erfolgen.

c) Der von der Beklagten gewählte Maßstab zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist rechtmäßig.

aa) Nach § 12 Abs. 1 AAS wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² versiegelte Fläche.

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung ist die Bemessung der Gebühren allein nach der bebauten und/oder befestigten („versiegelten“) Fläche des an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes ein zulässiger und hinreichend wirklichkeitsnaher Wahrscheinlichkeitsmaßstab (Nds. OVG, Urt. v. 15.02.1999 - 9 L 1269/97 - NST-N 2000, 130, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 10.09.1999 - 11 B 22.99 -). Der Ortsgesetzgeber ist nicht verpflichtet, den „Versiegelungsmaßstab“ durch das zusätzliche Abstellen auf Abflussbeiwerte weiter zu differenzieren und damit auf die unterschiedliche „Abflusswirksamkeit“ der einzelnen Entwässerungsflächen abzustellen. Es ist auch unschädlich, wenn unberücksichtigt bleibt, dass die Berechnung der einzelnen Grundstücke im Entsorgungsgebiet unterschiedlich ist. Das OVG hat in seinem vorgenannten Urteil ausgeführt:

„Dem Kläger ist allerdings darin zuzustimmen, dass nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme, also nach einem Wirklichkeitsmaßstab zu bemessen sind. Der von der Beklagten gewählte Gebührenmaßstab, der die Gebühren nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes bemisst, ist demgegenüber ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Entscheidung der Beklagten für einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist indes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NKAG nicht zu beanstanden. Hiernach kann anstelle eines vom Gesetz vorrangig verlangten Wirklichkeitsmaßstabes stattdessen ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, wenn die Bemessung der Gebühr nach dem Umfang der Inanspruchnahme schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Diese Voraussetzungen sind bei der Bemessung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erfüllt. Denn würde man hier einen Wirklichkeitsmaßstab zugrundelegen, bedürfte es der Messung der jeweils der Kanalisation zugeleiteten Niederschlagswassermenge, was mit technischen Schwierigkeiten, erheblichem finanziellen Aufwand für die Messvorrichtungen und zusätzlich mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn sich eine Gemeinde angesichts dessen bei der Bemessung der Gebühren für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bedient (ebenso für die Schmutzwasserbeseitigung: Urt. d. Sen. v. 16.2.1990 - 9 L 61189 -, NVwZ-RR 1990, 646).

Der von der Beklagten gewählte Maßstab erfüllt auch die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 NKAG, wonach der gewählte Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Gebührenbemessung nach der bebauten und befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstückes geht von der zutreffenden Annahme aus, dass die Menge des der Kanalisation zugeführten Niederschlagswassers mit zunehmender Versiegelung des Grundstückes zunimmt, weil mit der Verdichtung der Oberfläche deren Absorptionsfähigkeit in der Regel deutlich sinkt, so dass das bei Regenfällen schlagartig auftretende Niederschlagswasser auf der Oberfläche bleibt und zur Beseitigung abgeleitet werden muss. Auf unbefestigten Flächen würde hingegen das Regenwasser versickern bzw. nach einer gewissen Verweildauer verdunsten. Als versiegelte Fläche wird daran anknüpfend bei dem von der Beklagten gewählten und weit verbreiteten "Versiegelungs-" oder "Niederschlagsflächenmaßstab" neben der bebauten Fläche auch die in sonstiger Weise, z.B. durch Befestigung mit Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen, verdichtete Grundstücksfläche betrachtet. Dieser Maßstab wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung durchgängig als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehen, der hinreichend nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung differenziert (vgl. die Nachweise bei Lichtenfeld, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 1998, § 6 RdNr. 759). Dabei wird in der Rechtsprechung nicht etwa verkannt, dass bei der in dieser Weise pauschalierenden Sichtweise die unterschiedlichen Befestigungsmaterialien und Befestigungsarten sowie das damit korrespondierende, unterschiedliche Maß der Oberflächenverdichtung nicht im Einzelnen berücksichtigt werden, obgleich offensicht-

lich ist, dass z.B. von einer geschlossenen Betondecke mehr Niederschlagswasser abgeführt wird als von einer im Sand- oder Kiesbett verlegten Pflasterung in Verbundsteinen. Auch erweist sich dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter dem Gesichtspunkt als ziemlich grober Maßstab, dass keine Differenzierung zwischen Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen vorgenommen wird und auch die unterschiedliche Verweildauer des Niederschlagswasser und die damit ermöglichte Verdunstung bei unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen unberücksichtigt bleibt. Die sich daraus ergebenden Ungenauigkeiten sind indes im Rahmen des dem Ortsgesetzgeber bei der Ausgestaltung, eines wirklichkeitsnahen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zukommenden weiten Ermessensspielraums hinzunehmen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.3.1997 - 9 A 1921/95 -, NWVBl. 1997, 422/423; HessVGH, Beschl. v. 15.7.1994 - 5 UE 2928/93 -, ZKF 1995, 15 und Beschl. v. 7.6.1985 - V N 3/82 -, KStZ 1985, 193/194). ...

... Die Menge des tatsächlich vom herangezogenen Grundstück in die Niederschlagswasserkanalisation gelangenden Regenwassers spielt zum einen bei dem vom Kläger angegriffenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zwangsläufig nicht eine so entscheidende Rolle wie sie ihr der Kläger beimessen will. Denn dieser Gebührenmaßstab geht schon im Ansatz von der - in tatsächlicher Hinsicht angreifbaren - Annahme aus, die jährliche Niederschlagswassermenge im gesamten Gemeindegebiet sei konstant, so dass auf allen Grundstücken pro Einheit versiegelter Fläche die gleiche Menge Niederschlagswasser aufgefangen werde. Zum anderen dürfte es eine Gemeinde, wollte sie dem Vorschlag des Klägers folgen, wohl auch nicht dabei belassen, nur nach Abflussbeiwerten für Flachdächer einerseits, Giebeldächer andererseits sowie für Asphaltflächen einerseits, Verbundstein- bzw. Betonplattenbefestigungen andererseits zu differenzieren. Einzubeziehen wäre bei Berücksichtigung der Abflussbeiwerte der Dächer dann u.U. weiter, ob es sich um die vom Kläger angeführten Flachdächer mit Feuchtdach oder um anders konstruierte Flachdächer handelt, welche Dachneigung die Giebeldächer aufweisen, ob die Dächer mit Ton- oder Betonpfannen eingedeckt sind und ob sie wegen fortgeschrittenen Alters bemoost sind. Beim Ansatz von Abflussbeiwerten für die Art der Befestigung der unbebauten Flächen wäre zu differenzieren nach der möglichen Hanglage der herangezogenen Grundstücke, dem Umstand, ob das Pflaster im Sand- bzw. Kiesbett oder in Beton verlegt worden ist, und ebenfalls nach dem Alter der Pflasterung, weil auch die Fähigkeit von Verbundstein- und Betonplattenbefestigungen, Niederschlagswasser zurückzuhalten, verdunsten und durch die Fugen versickern zu lassen, vom Zustand der Pflasterung abhängt. Derartige Differenzierungen würden indes einen Verwaltungsaufwand erfordern, der im Hinblick auf die ohnehin nur geringe Gebührenbelastung der Gebührenschuldner bei der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr praktikabel erscheint.“

bb) Auch die Regelungen in § 12 Abs.2 bis 4 AAS sind rechtmäßig. Danach werden Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notablauf zu der öffentlichen Abwassereinrichtung hat, Kiesdächer und begrünte Dachflächen, Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien (was-

sergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie z.B. Rasengittersteine und Pflasterflächen mit einem Fugenanteil von 15 %) befestigt sind, nur zu 50 % berücksichtigt. Soweit Zisternen zur Gartenbewässerung oder zur Brauchwassernutzung betrieben werden, werden für jeden m³ Speicher 20 bzw. 30 m² der angeschlossenen Fläche in Abzug gebracht. Diese Privilegierung ist sachgerecht.

Der Gebührenmaßstab ist nicht zu beanstanden, soweit dieser nicht nach der Art und Menge der Verschmutzung des Niederschlagswassers auf den verschiedenen Grundstücken differenziert und damit Grundstücke, von denen stärker verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet wird, bei der Gebührenhöhe nicht stärker belastet werden. Zwar ist die Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr bei Einleitung stark verschmutzten Abwassers nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG grundsätzlich zulässig, weil die „Starkverschmutzer“ die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in einem stärkeren Umfang in Anspruch nehmen als die Einleiter von normal verschmutztem Abwasser. Denn der Aufwand, der im Rahmen der Abwasserbeseitigung entsteht, steigt auch mit zunehmendem Verschmutzungsgrad des Abwassers, weil höhere Investitionen für die Behandlungseinrichtung erforderlich werden (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 19.07.1999 - 9 M 2622/99 - für die Abwasserbeseitigung). Eine stärkere Belastung von „Starkverschmutzern“ ist hier schon deshalb nicht erforderlich, weil das getrennt abgeleitete Niederschlagswasser den Ausführungen der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zufolge ohne jede Vorbehandlung in den Vorfluter, die Ilmenau, gelangt. Es entstehen keine unterschiedlichen Reinigungskosten, weil das Niederschlagswasser nicht durch das Klärwerk gelangt. Dies gilt allerdings nicht, soweit das Niederschlagswasser im Mischwasserkanal abgeführt wird. Da lediglich 6 %, der Kanäle Mischwasserkanäle sind, war es ermessensfehlerfrei, im Gebührenmaßstab nicht noch nach dem Verunreinigungsgrad des eingeleiteten Niederschlagswassers zu differenzieren.

cc) Rechtmäßig in der Abwasserabgabensatzung geregelt ist die Art der Feststellung der bebauten und sonstigen befestigten Flächen, die an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. §§ 90, 93 Abs. 1 Satz 1 AO ist es zulässig, den Grundstückseigentümer aufzufordern, nach Anschluss die betreffenden Flächen und etwaige Änderungen der Kommune mitzuteilen. Wirkt der Grundstückseigentümer bei den betreffenden Feststellungen nicht mit, darf die Größe der bebauten und befestigten Fläche gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4b NKAG i.V.m. § 162 AO geschätzt werden, sofern von der Kommune nicht ohne besondere Schwierigkeiten anhand vorhandener Bauakten oder sonstiger geeigneter Unterlagen selbst berechnet werden kann (vgl. Lichtenfeld in: Driehaus a.a.O., § 6 Rdnr. 759a). Entsprechende Regelungen hat die Beklagte in § 20 Abs. 3 AAS getroffen. Eine „Auskunftspflichtregelung“, die der in § 20 Abs. 3 AAS ähnlich ist, hat sie im Vorgriff auf die Trennung der öffentlichen Einrichtungen bereits in ihrer Abwasserabgabensatzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung, in Kraft seit 1. Juni 2003, getroffen, also bevor sie die Erfassungsbögen an die Grundstückseigentümer versandt hat.

Insoweit ist auch die tatsächliche Umsetzung der Vorschrift nicht zu beanstanden. Die von der Beklagten an die betroffenen Bürger versandten Erfassungsblätter sind nicht mangelbehaftet. Wie aus den jeweiligen Anschreiben der Beklagten hervorgeht, sind die Grundstücke überflogen und dabei die befestigten Flächen ermittelt worden. Nach Abgleich der Informationen mit dem amtlichen Liegenschaftskataster wurde dann ein Erfassungsblatt erstellt, das den Bürgern zugesandt wurde. Diese wurden gebeten mitzuteilen, anhand der Angaben auf dem Erfassungsblatt für jede überbaute und befestigte (versiegelte) Fläche des Grundstückes die Art der Befestigung sowie das Einleitverhalten anzukreuzen. Im Übrigen wurden die Eigentümer gebeten, die Angaben auf dem Erfassungsblatt nachzuprüfen. Zwar mag es nicht in jedem Fall leicht sein, insbesondere die Dachflächen, nachzumessen. Dies erscheint jedoch zumutbar, insbesondere auch deshalb, weil den Eigentümern ggf. Bauunterlagen zur Verfügung stehen.

dd) Keinen Bedenken begegnet, dass für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr unterschiedliche Erhebungszeiträume festgelegt worden sind und dass für die Niederschlagswassergebühr während des Erhebungszeitraums nicht nur Abschläge gefordert werden.

Nach § 16 AAS ist Erhebungszeitraum für das Schmutzwasser der Wasserverbrauchszeitraum (Ablesezeitraum) des Wasserversorgers und für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr.

Das Festsetzen unterschiedlicher Erhebungszeiträume ist im Hinblick darauf, dass nunmehr hinsichtlich Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen vorhanden sind, nicht bedenklich, auch wenn dies bislang wegen der einheitlich erhobenen Gebühr anders war. Eine Vergleichbarkeit der jetzigen Gebührenbelastung durch die Abwasserentsorgung im Verhältnis zu den Vorjahren ist nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, als nunmehr für beide Abwasserarten völlig unterschiedliche Gebührenmaßstäbe festgesetzt worden sind.

Nach § 16 Satz 2 AAS entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Für die Niederschlagswassergebühr bestimmt § 17 Abs. 3 AAS, dass die Gebühr in Teilbeträgen fällig ist. Dies ist rechtmäßig, insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass bei der Veranlagung des Jahres 2005 nicht „Abschlagszahlungen“ gefordert werden. Ausreichend für die - endgültige - Veranlagung ist, dass der Gebührensatz auf einer nicht zu beanstandenden Gebührenkalkulation für 2005 (s. u.) beruht. Soweit tatsächlich eine Über- oder Unterdeckung der Gebühren im Kalkulationszeitraum erzielt wird, ist dies bei Erstellen der Kalkulation des nächsten Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG.

ee) Eine unzulässige Rückwirkung der Gebührensatzung ist hier nicht anzunehmen.

Die Abwassersatzung, die in ihrem § 1 bestimmt, dass Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung sind, trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Abwasserabgabensatzung, wonach Gebühren auch für die Niederschlagswasserbeseitigung (getrennt) erhoben werden, trat in Kraft am 1. Juli 2005.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 konnte nach diesem Satzungsrecht die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht entstehen. Denn in diesem Zeitraum waren die Einrichtungen der Abwassersatzung zufolge bereits getrennt, die Gebührensatzung war aber noch auf die vormals einheitliche Einrichtung abgestimmt. Die Verwendung des Frischwassermaßstabes setzt - wie bereits oben ausgeführt - denknotwendig die rechtliche Zusammenfassung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung voraus. Werden demgegenüber die zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einerseits und zur Niederschlagswasserbeseitigung andererseits als zwei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen betrieben, hat dies zwingend zur Folge, dass auch bei nur geringfügigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung gesonderte Gebührenmaßstäbe und gesonderte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in der Satzung festzulegen sind, es sei denn, die Kommune verzichtet generell auf die Erhebung von Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren und finanziert die insoweit an sich gebührenfähigen Kosten über allgemeine Deckungsmittel (Lichtenfeld in: Driehaus a.a.O., § 6 Rdnr. 758a). Die einheitliche Gebühr für die getrennten Anlagen war demzufolge rechtswidrig. Die Gebührenschuld konnte bis zum Inkrafttreten der neuen Abwasserabgabensatzung am 1. Juli 2005, durch die das Gebührenrecht der Trennung der Anlagen angepasst wurde, nicht entstehen.

2. Dem Niederschlagswassergebührensatz für die Jahre 2005 und 2006 von 0,44 EUR pro Quadratmeter befestigter Fläche (§ 13 Abs. 2 AAS) liegt eine ordnungsgemäße Kalkulation zugrunde, die die Beklagte von der WTE I. (WTE) hat erstellen lassen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Vorliegend ist ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt worden.

a) Die WTE hat die gebührenpflichtigen Flächen in nicht zu beanstandender Weise mit 7,126.741 Mio.m² angesetzt. Darin enthalten sind 2.624.072 m² öffentliche Flächen. Die einleitenden Flächen sind aufgrund einer Luftbildauswertung und einer Selbstauskunftsaktion der Einwohner D. s (die Rücklaufquote betrug 86 %) ermittelt worden. Hinsichtlich der Flächen, für die Selbstauskünfte nicht erteilt wurden, wurden die Flächen anhand der bereits vorliegenden Auskünfte hochgerechnet. Sie sind damit insgesamt wirklichkeitsnah errechnet worden.

b) Ebenso ist der Gebührenbedarf in dem zweijährigen Kalkulationszeitraum mit insgesamt 6.205.248 EUR (pro Jahr ca. 3,1 Mio.) rechtmäßig ermittelt worden. Es sind die an-

teiligen Kosten für das Kanalnetz und die Kläranlage sowie die Betriebskosten, Personalkosten und Verwaltungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung einerseits und die Schmutzwasserbeseitigung andererseits errechnet worden. Dabei ist auch berücksichtigt worden, dass zu einem geringfügigen Teil auf dem Gebiet der Beklagten noch Mischwasserkanäle vorhanden sind und dass die Beklagte (nur) Schmutzwasser aus einigen Nachbargemeinden (von sog. Abwassergästen) abnimmt.

c) Der Gebührenbedarf ist nicht zu mindern, soweit von der Beklagten für die Benutzung von Parkplätzen oder Marktplätzen Park- oder Standgebühren erhoben werden, oder es sich um Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen handelt und die Autofahrer mit der Mineralölsteuer eine gesonderte Ökosteuer zahlen. Die öffentlichen Flächen, also auch Straßen und Plätze, sind bereits bei der Flächenermittlung berücksichtigt worden, die Beklagte wird ebenfalls für von ihren Flächen in das Kanalnetz eingeleitetes Niederschlagswasser belastet. Dass die Park- und Standgebühren bzw. die Ökosteuer darüber hinaus ganz oder zum Teil für Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, ist nicht erkennbar. Ein allgemeiner Öffentlichkeitsanteil ist nicht in Abzug zu bringen.

d) Die Teilung des ermittelten Gebührenbedarfs durch die errechneten einleitenden Flächen ergibt für den Kalkulationszeitraum den in der Satzung festgelegten Gebührensatz von 0,44 EUR pro Quadratmeter einleitende Fläche.

3. Veranlagung im Einzelfall

Die Veranlagung der Klägerin begegnet auch im Übrigen keinen Bedenken. Dass für die Flurstücke F. und H. bislang keine Abwassergebühren erhoben worden sind, diese Flächen nunmehr bei den Niederschlagwassergebühren berücksichtigt worden sind, folgt daraus, dass ein anderer Maßstab für die Erhebung der Gebühren gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevoll-

mächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Siebert

Minnich

Sandgaard

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 59,42 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Siebert

Minnich

Sandgaard